

Recht erhalten, die erforderlichen Erziehungsmaßnahmen festzulegen.

Die Kontroll- und Erziehungsaufsicht wird auf der Grundlage der Gefährdeten-VO vom 19.12.1974 und der 2. VO vom 6. 7. 1979 durch die örtlichen Organe ausgeübt. Die zulässigen Auflagen ergeben sich aus der Gefährdeten-VO. Der örtliche Rat entscheidet über die Beendigung der Kontroll- und Erziehungsaufsicht. Ihr Abschluß kann auch nach Ablauf einer Bewährungszeit erfolgen.

Verletzungen von Auflagen in Verwirklichung staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht sind nicht nach § 238 strafbar, können aber als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

18. Anstelle staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht nach § 249 können Maßnahmen nach §§ 47, 48 unter den dort genannten Voraussetzungen angewandt werden.

Grundsätzlich ist nur eine dieser Maßnahmen auszusprechen. Bei erstmalig straffällig gewordenen Tätern ist in der Regel die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht die ausreichende Maßnahme. Ob die in § 48 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind, ist an Hand der Kriterien des § 48 Abs. 1 und 2 zu bestimmen.

19. Zu den Voraussetzungen für die Aufenthaltsbeschränkung vgl. §§ 51, 52 StGB.

§250

Tierquälerei

Wer vorsätzlich ein Tier roh mißhandelt oder quält, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung: Andere Mißhandlungen von Tieren können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Die Strafbestimmung dient dem Schutz der Tiere vor Angriffen, die das ethische Empfinden des Menschen verletzen. Der Begriff Tiere umfaßt Haus-, Nutz- und Wildtiere.

2. Der Tatbestand setzt rohes Mißhandeln oder Quälen eines Tieres voraus. Rohes Mißhandeln ist eine unmittelbare Einwirkung auf das Tier, z. B. durch Schlägen oder Verletzen. Die Handlung kann durch ein- oder mehrmaliges Einwirken begangen werden. Quälen ist eine fortwährende Einwirkung z. B. durch ungenügende Versorgung mit Trinkwasser oder Futterentzug.

3. Tierexperimente im Bereich der wissenschaftlichen Forschung sind recht-

mäßig. Sie stellen keine strafbare Handlung dar. Selbstverständlich müssen dabei die allgemeinen Anforderungen an den Umgang mit Tieren Beachtung finden. Rechtmäßig ist auch die Vernichtung von Tieren, die für den Menschen unmittelbar oder mittelbar schädlich werden können, z. B. Übertragung von Krankheiten. Allerdings dürfen auch hierbei dem Tier keine unnötigen Leiden und Qualen zugefügt werden.

4. Die Straftat kann nur vorsätzlich begangen werden. Der Vorsatz muß die im Tatbestand bezeidnete Art und Weise der Einwirkung auf das Tier mit umfassen.

5. Nach § 43 kann ausnahmsweise auf